AO-SF-Verfahrensabläufe-Schulamt für den Kreis Höxter

Abläufe im einzelnen

Erläuterungen und Hinweise zu den Verfahrensschritten

- A) Die Eltern stellen den AO-SF-Antrag über die Schule.
- B) Die Schule stellt den AO-SF-Antrag.



Im Schulamt gibt es eine "Vorprüfung" auf Vollständigkeit des Antrags.



Die Schulaufsicht "Regelschule" eröffnet den AO-SF-Antrag im LES-Bereich, die Schulaufsicht "Förderschule" die komplexen Unterstützungsbedarfe



Die sonderpädagogische Lehrkraft für das Gutachten wird nach Gesichtspunkten der Fachlichkeit und einer ausgewogenen Verteilung ermittelt.



Beide Gutachter/innen im Verfahren (Regelund Sonderpädagoge) sind fachlich und für den Verfahrensablauf nur dem Schulamt gegenüber verantwortlich

(Ausnahme: private Förderschulen und LWL-Förderschulen).

Der Antrag erfordert eine bestimmte Begründung über den "Antrag der Erziehungsberechtigten"

Auch Elternanträge müssen von der weiterleitenden Schule entsprechend begründet sein.

Evtl. Zurücksendung des Antrags an die Schule; hier: Gefahr der Verfristung (bis 15.01.: Schulanfänger/bis 15.02.: Schüler/innen in den Kl. 1-4)

- Beauftragung der Schulleitung der Förderschulen in privater Trägerschaft/ LWL-Förderschulen mit der Option der Weitergabe an eine/n Kollegen/Kollegin oder
 - Beauftragung aus dem Pool der sonderpäd. Lehrkräfte (Primarstufe und Brüder-Grimm-Schule) über die jeweilige Schulleitung.
- 2. An den öffentlichen Schulen geht mit der Beauftragung der sonderpäd. Lehrkraft die Verantwortung für die Gutachtenerstellung (hier: Termineinhaltung, Kopienerstellung u.a.) vollständig auf die Lehrkraft über.
- 3. An den privaten Förderschulen und LWL-Förderschulen bleibt die Schulleitung Ansprechpartner für das Schulamt.
- 1. In der Beauftragung wird eine Abgabefrist (8 Wochen/50% der Ferien) für das zu erstellende Gutachten benannt, die für beide Gutachter/innen gilt.
- 2. Die sonderpädagogische Lehrkraft nimmt zeitnah Kontakt zur Regelschule auf.
- 3. Das Verfahren wird dialogisch geführt und verantwortet (Ausschärfung wichtig!).
- 4. Das erstellte Gutachten wird auf Heftstreifen (nicht tackern, keine Büroklammern) über die Schule, an der die sonderpädagogische Lehrkraft tätig ist, an das Schulamt geschickt.